

SATZUNG

Verein zur Förderung der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald Schleusingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald Schleusingen e. V.“ -nachfolgend „Verein“ genannt-.
Der Verein hat seinen Sitz in Schleusingen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein dient der Unterstützung der Ziele und Aufgabenstellungen der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Er unterstützt ideell und materiell die Arbeit der Stiftung in ihrem umfassenden Wirken für die berufliche und soziale Rehabilitation von Behinderten sowie sonstiger schulischer und beruflicher Fördermaßnahmen im Rahmen der einschlägigen Gesetze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald, Schleusingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Dem Verein können aktive, aber auch fördernde Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ausschließlich durch Sachleistungen, Spenden oder sonstig materiell unterstützen. In der Beitrittserklärung ist festzustellen, ob der Beitritt als förderndes oder als aktives Mitglied beantragt wird.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich in besonderer Weise um die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu erteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann sich durch niemanden vertreten lassen.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist ein Beschluß mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen.

Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

Spenden jeder Art sind erwünscht. Sie sind entsprechend dem vom Spender vorgegebenen Zuwendungsempfänger (z. B. Schule für Geistigbehinderte, WfB) und Zweck zu verwenden. Der Spender erhält eine Spendenquittung. Auf Verlangen ist dem Spender die zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet desweiteren über Vorlagen des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich. Sie befindet über eventuelle Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Vereins und wählt den Vorstand.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder können beratend teilnehmen.
- 8) Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung beliebig ergänzt oder geändert werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und dem Auflösungsbeschluß.

§ 10

Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Die Niederschrift ist dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem o. g. Personenkreis sowie weiteren maximal 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

- 3) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Niederlegung des Mandats
 - c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - d) Tod.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Vorstandssitzungen finden mindestens 4 mal im Jahr statt.
- 8) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen des Vereins sowie einen Nachfolgekandidaten.
Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen den Jahresabschluß und erstatten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Vereinsgründung geführt haben, entfallen sind.

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§ 15

Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

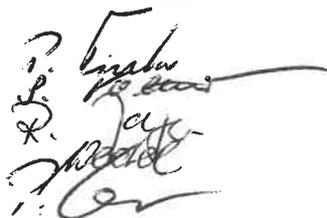
Schleusingen, den 10.04.1996

Bestätigt am: 09.11.2016

Vorstand

Vorsitzender
Stellvertreterin
Schatzmeisterin
Verbindungsfrau zur REHA
Koordinator

Peter Tischer
Gudrun Volkmar
Renate Jäger
Kerstin Wedel
Peter Volkmar

Handwritten signatures of the board members, including Peter Tischer, Gudrun Volkmar, Renate Jäger, Kerstin Wedel, and Peter Volkmar.